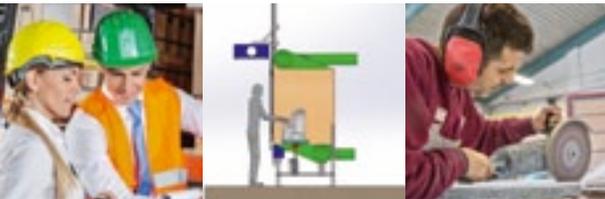


3/2015 Glas & Keramik



Sicherheitsbeauftragte Spielraum für Entscheidungen
Weißputzen Kooperation entwickelt Arbeitskabinen
Luftströmung Das Einmaleins des Staubabsaugens

Arbeitsmittel

Schäden sicher vorbeugen

Sichere Arbeitsmittel sind eine Grundvoraussetzung, um Unfälle in Unternehmen zu vermeiden. Durch die neue Betriebssicherheitsverordnung wurde die Prüfung von Arbeitsmitteln vereinfacht.

Am 1. Juni 2015 ist die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten. Dadurch haben sich für Betriebe in der keramischen und der Glas-Industrie die Prüfkriterien für Arbeitsmittel geändert. Neu ist eine Stufenregelung bei der Gefährdungsbeurteilung: Jetzt wird zwischen einfachen, überwachungsbedürftigen und besonders gefährlichen Arbeits-

mitteln unterschieden. Die Vorschriften, in Bezug auf Umfang, Verfahren und zeitliche Intervalle der Prüfungen, sind nun an die Gefährlichkeit der Arbeitsmittel angepasst. Als besonders gefährlich eingestuft sind zum Beispiel Krananlagen und Flüssiggasanlagen mit brennbaren Gasen. Auch harmlos wirkende Arbeitsmittel wie Propangasflaschen und kleinere Hallenkräne gehören

dazu. Die Prüfpflichten für diese Arbeitsmittel sind in einer gesonderten Anlage (BetrSichV Anhang 3) zusammengefasst.

Unternehmen hilft die neue Verordnung, da sie beispielsweise nicht mehr zwischen Änderungen und wesentlichen Veränderungen unterscheiden müssen. Außerdem entfällt die frühere Doppelprüfung bei Arbeitsmitteln, die gleichzeitig als überwachungsbedürftige Anlagen eingestuft werden. Entlastet werden insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen, die mit einfachen Arbeitsmitteln zu tun haben und von Vereinfachungen profitieren.

Info

www.bmas.de, Suchwort: Neufassung Betriebssicherheitsverordnung



Arbeitgeber müssen die Prüfung von Arbeitsmitteln jetzt an deren Gefährlichkeit anpassen.



Bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten müssen sich Unternehmer nun an fünf verbindlichen Kriterien orientieren.

Sicherheitsbeauftragte

Spielraum für Entscheidungen

Mit der neuen DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ wird die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten neu geregelt. Die Unternehmen können nun die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten flexibler auswählen.

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Unternehmer dabei, Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren im Betrieb umzusetzen. Sie sind keine Sicherheitsfachkräfte, sondern Mitarbeiter vor Ort, die im Kollegenkreis ein Auge darauf haben, dass die Spielregeln für sicheres Arbeiten eingehalten werden. Durch ihre Präsenz und Vorbildfunktion sollen Gefährdungen erkannt und Unfälle verhindert werden. Wie viele Sicherheitsbeauftragte bestellt werden und welche Aufgaben sie erfüllen müssen, regelt die neue DGUV Vorschrift 1. Sie ersetzt seit Oktober 2014 die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1. Gleichzeitig löst die gleichnamige DGUV Regel 100-001 die alte BGR A1 ab. Sie umfasst Hinweise, um die praktische Umsetzung

der neuen Vorschrift zu erleichtern. Die Neuregelung ist, wie bisher, für alle Unternehmen relevant, die regelmäßig mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen und damit laut Sozialgesetzbuch VII verpflichtet sind, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Das hat sich geändert

Früher war die notwendige Mindestzahl der Sicherheitsbeauftragten in einer Anlage der BGV A1 aufgelistet. Diese richtete sich nach der Art und Größe des Unternehmens und den branchenspezifischen Unfall- und Gesundheitsgefahren. Durch die neuen Grundsätze zur Prävention haben Unternehmer bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten einen größeren Gestaltungsspielraum. Mit mehr Flexibilität bei der Einschätzung, wie viele Sicherheitsbeauf-

tragte bestellt werden müssen, geht allerdings auch größere Verantwortung einher. Bei der Bestellung müssen fünf verbindliche Kriterien berücksichtigt werden: die Zahl der Beschäftigten, die Gesundheits- und Unfallgefahren im Unternehmen sowie die fachliche, räumliche und zeitliche Nähe zu den Beschäftigten. Grundsätzlich müssen alle Kriterien in Betracht gezogen werden, wobei je nach Art und Organisation des Betriebes bestimmte Aspekte unterschiedlich gewichtet werden können. Bei der Beurteilung der Kriterien können die bisherigen Bestellstufen zur Orientierung herangezogen werden.

Info

DGUV Vorschrift 1, www.vbg.de,
Suchwort: DGUV Vorschrift 1

Die Kriterien zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten im Überblick

Räumliche Nähe

Sicherheitsbeauftragte sollen persönlich erreichbar sein. Das ist dann der Fall, wenn sie im selben Gebäude oder im nahen Umfeld ihrer Kollegen arbeiten. Bei Filialen oder räumlich getrennten Arbeitsbereichen müssen eventuell mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

Anzahl der Beschäftigten

Die neuen Grundsätze zur Prävention sehen vor, dass sich die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten nach der Größe des Arbeitsbereichs richtet. Dieser sollte so klein sein, dass der Sicherheitsbeauftragte die Kollegen noch persönlich kennt.

Gefährdungspotenzial

Unternehmen müssen laut § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Die Art und mögliche Schadensschwere der Unfall- und Gesundheitsgefährdungen in den Arbeitsbereichen beeinflussen den jeweiligen Bedarf an Sicherheitsbeauftragten. Die Regelung sieht vor, dass Unternehmer die Sicherheitsbeauftragten über die Gefährdungsbeurteilung in ihren Zuständigkeitsbereichen informieren.

Zeitliche Nähe

Dieses Kriterium ist vor allem für Unternehmen relevant, in denen im Schichtbetrieb

gearbeitet wird. Dann sollte mindestens ein Sicherheitsbeauftragter pro Schicht bestellt werden. Hintergrund ist, dass die Sicherheitsbeauftragten zur selben Zeit wie die Kollegen vor Ort sein sollten.

Fachliche Nähe

Unternehmer müssen darauf achten, dass die Sicherheitsbeauftragten die Tätigkeiten im Arbeitsbereich gut kennen. Sie sollten mit den bestehenden Strukturen und Abläufen vertraut sein und Gefährdungspotenziale einschätzen können. Neben den Aufgabenbereichen der Mitarbeiter sollten sie auch die Qualifikation, Erfahrungen und Kenntnisse ihrer Kollegen genau kennen.

Die Prüfung von Aufzugsanlagen in Betrieben muss jetzt durch eine Prüfplakette dokumentiert werden.



Neue Verordnung

Betriebssicherheit auf dem Prüfstand

Durch die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung ergeben sich neue Regelungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Neben einer grundsätzlichen Aktualisierung und der Anpassung an europäisches Recht soll auch die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen für Betriebe vereinfacht werden.

Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) trat zum 1. Juni 2015 in Kraft und soll sowohl den Arbeitsschutz für Beschäftigte verbessern als auch Dritte beim Betrieb von Anlagen schützen. Mit der Neufassung der seit 2002 geltenden Betriebssicherheitsverordnung ergeben sich Änderungen für Arbeitsmittel und Anlagen, die für Betriebe in der keramischen und Glas-Industrie relevant sind.

Schutz Dritter

In Zukunft erstreckt sich die Gefährdungsbeurteilung auch auf überwachungsbedürftige Arbeitsmittel und Anlagen, die ausschließlich Dritte gefährden können. Das bedeutet, wenn beispielsweise Unbeteiligte also Nichtbeschäftigte im Arbeitsbereich, potenziellen Gefahren durch Maschinen ausgesetzt werden, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen lassen.

Orientierung am Stand der Technik

Die Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden in der neuen Betriebssicherheitsverordnung als Schutzziele bezeichnet. Das räumt den

Arbeitgebern mehr Flexibilität bei der Beurteilung von nötigen Schutzmaßnahmen ein. Die Bestandschutzregelung wird es in dieser Form nicht mehr geben. Vielmehr wird mit der Novellierung bei der Gefährdungsbeurteilung auf den aktuellen Stand der Technik abgehoben. Bei einer älteren Maschine, müssen, wenn deren Gefährdungspotenzial beurteilt wird, zeitgemäße Maßstäbe angesetzt und aktuelle technische Standards berücksichtigt werden. Betriebe müssen gegebenenfalls Maschinen ersetzen und nachrüsten.

Aufwertung der Prüfung

Konkrete Prüfungsvorschriften für besonders gefährliche Arbeitsmittel wie Gasverbrauchseinrichtungen sind in Anhang 3 der neuen Betriebssicherheitsverordnung festgeschrieben. Dadurch werden Prüfungen als wichtiges Element des Arbeitsschutzes deutlich aufgewertet.

Explosionsschutz

Künftig werden Regelungen zum Schutz vor Explosionen nicht mehr Teil der Betriebssicherheitsverordnung sein. Der Grund: Ex-

plosionsgefahren gehen meist von Gefahrstoffen aus. Deshalb müssen Arbeitgeber seit Juni 2015 ausschließlich die Gefahrstoffverordnung zur Beurteilung von Gefahren und zum Festlegen der Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Für Arbeitgeber in Betrieben, in denen mit entzündlichen Stoffen gearbeitet wird, wie mit Brenngas bei Trocknungsvorgängen, ist demnach, zusätzlich zur Betriebssicherheitsverordnung, auch die Gefahrstoffverordnung relevant.

Prüfplakette für Aufzüge

Für Aufzüge wird eine verbindliche Prüfplakette eingeführt. Laut Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weisen über 50 Prozent der Aufzugsanlagen Mängel auf. Vergleichbar mit der Kfz-Prüfplakette, soll so sichergestellt werden, dass Unternehmen die Aufzüge im Betrieb regelmäßig überprüfen.

Info

www.bmas.de, Suchwort:
Neufassung Betriebssicherheitsverordnung

Probetrieb

Unfallfrei überprüfen

Im Vergleich zum Normalbetrieb ist bei der Erprobung von Maschinen und Anlagen die Unfallgefahr deutlich höher. Ein Fachinformationsblatt der VBG für den „Probetrieb technischer Einrichtungen“ hilft, den Umgang mit Anlagen während der Inbetriebnahme sicherer zu gestalten.

Wenn neue Maschinen getestet werden, können zusätzliche Risiken für die Beschäftigten entstehen – vor allem bei der Montage im laufenden Betrieb. Denn oft funktionieren Anlagen und die entsprechenden Schutzvorrichtungen noch nicht ganz reibungslos. Trotz der erhöhten Unfallgefahr ist der Probetrieb von technischen Einrichtungen für Unternehmen sehr wichtig, um eventuelle Fehlfunktionen zu erkennen. In der Praxis arbeitet der Hersteller von tech-

nischen Einrichtungen beim Aufbau meist mit den Mitarbeitern des späteren Betreibers zusammen. Für diese Phase dient das Fachinformationsblatt der VBG für den „Probetrieb technischer Einrichtungen“ als praktischer Handlungsleitfaden. Rechtsgrundlage dafür ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Info

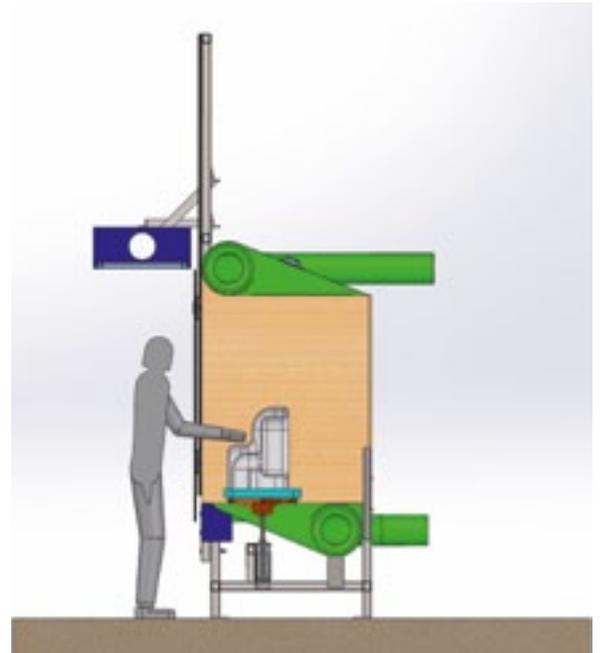
www.vbg.de, Suchwort: Probetrieb

Maßnahmen zur Unfallverhütung im Probetrieb

1. Ein Pflichtenheft sollte in jedem Fall erstellt werden. Verantwortliche und gegebenenfalls ein Sicherheitskoordinator müssen ernannt werden.
2. Die Arbeitsbedingungen müssen beurteilt werden. Ebenso werden potenzielle Gefährdungen beim Probetrieb eingeschätzt.
3. Schutzmaßnahmen werden entsprechend ausgewählt und eine Betriebsanweisung wird erstellt.
4. Geeignetes Personal wird anhand der Befähigung ausgewählt.
5. Nachdem die Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden, kann der Probetrieb beginnen.

Prävention ist bei der Arbeit an Maschinen im Probetrieb besonders wichtig, damit weniger Unfälle passieren.





Die neue Arbeitskabine überzeugt vor allem durch die Plexiglaswand zwischen Sanitärteil und Mitarbeiter. Sie verhindert, dass gesundheitsgefährdender Staub eingeatmet wird.

Weißputzen

Kooperation entwickelt Arbeitskabine

Bei der Produktion von Sanitärkeramik wird buchstäblich viel Staub aufgewirbelt. Eine innovative Arbeitskabine reduziert die Staubbelastung der Mitarbeiter und fördert den Gesundheitsschutz im Betrieb.

Das Weißputzen von Sanitärkeramik war bislang eine staubige Angelegenheit. Das machte diese Arbeitsplätze in Sanitärfabriken zu einem „Roten Bereich“ mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Gesundheit durch das Einatmen von Staubpartikeln. Eine neue Entstaubungskabine, speziell angepasst an die Arbeitsbedingungen beim Weißputzen, sorgt nun für ein sauberes Arbeiten. Entwickelt wurde sie von einer Arbeitsgruppe der gesetzlichen Unfallversicherung VBG, dem Institut für Arbeitsschutz der DGUV und der Sanitärfabrik Mettlach der Villeroy & Boch AG. An der Kooperation waren außerdem das Ingenieurbüro Kessler + Luch und Keller Lufttechnik beteiligt.

Weißputzen wird der Vorgang genannt, bei dem das Sanitärteil nach dem Trocknungsprozess auf das Glasieren vorbereitet wird. Dazu werden Übergänge und Kanten glatt geschmirgelt sowie lose Partikel mit einem Druckluftschlauch entfernt. Dabei wird Staub, in Form von kristallinem Siliciumdioxid freigesetzt. Um den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, musste bislang während des Weißputzens konsequent eine Atemschutzmaske getragen wer-

den. Das ist allerdings für die Mitarbeiter eine zusätzliche Belastung. Die neue Lösung ermöglicht, dass jetzt ohne Atemschutz gearbeitet werden kann.

Bislang standen Mitarbeiter beim Weißputzen in einer großen, offenen Kabine. Nun strecken sie nur noch ihre Arme durch einen Spalt, befinden sich aber selbst außerhalb. Der Spalt entsteht durch eine absenkbare Scheibe an der Frontseite der Kabine. Die zum Weißputzen nötige Druckluftzufuhr wird durch einen Fußhebel gesteuert, der nur funktioniert, wenn die Scheibe heruntergefahren ist. Ein weiterer Vorteil der veränderten Kabine: Der Staub kann wirkungsvoll abziehen, und die Atemluft für den Mitarbeiter bleibt rein.

Saubere Luft dank neuer Weißputzkabine

Auch während des Schleifens bei offener Kabine wird die Staubbelastung deutlich reduziert. Denn die Luftströmungen werden durch einen Blasstrahl verbessert, der im Tisch der Kabine installiert ist. Staubpartikel werden so in Richtung der Entsorgungsschubladen und der beidseitig montierten Absaugöffnungen befördert. Eine sogenann-

te Wirbelhaube erzeugt einen Luftdrall und verstärkt den Sog.

Die Maßnahmen zeigen Erfolg: Durch die Weißputzarbeitskabine wird der neue All-gemeine Staubgrenzwert für die alveolen-gängige Fraktion eingehalten, die bis zu den Lungenbläschen vordringen und sich dort absetzen. Das Prinzip der Entstaubungskabine eignet sich auch für vergleichbare Aufgabenbereiche in anderen Branchen. Wenn Arbeitsplatzgrenzwerte für die entsprechenden Arbeitsplätze weiter gesenkt werden, können die Anforderungen erfüllt werden.

Bei der Entwicklung der neuen Entstaubungskabine wurden weitere Vorkehrungen zur Prävention bedacht. Durch die Luftzuführung im Kopfbereich des Mitarbeiters erhält er saubere Atemluft, es gibt einen Hubtisch für das Sanitärteil, eine optimale Beleuchtung und Schallschutz in der Kabine.

Info

Lieferanten Weißputzkabine:
www.kesslerluch.de,
www.keller-lufttechnik.de,
www.tectraconsult.de

Luftströmung

Das Einmaleins des Staubabsaugens

Es zählt zu den alltäglichen Aufgaben im Berufsalltag vieler Unternehmen: das Absaugen von Staub und anderen partikelförmigen Gefahrstoffen. Damit die Tätigkeit zur korrekt durchgeführten Routine wird, müssen Verantwortliche lediglich einige Regeln beachten. Welche das sind, erklärt Frank Beschorner, Präventionsexperte bei der VBG in Würzburg.

Herr Beschorner, warum ist es gefährlich, wenn Staub nicht korrekt abgesaugt wird?

Jeglicher Staub macht krank, wenn man ihn dauerhaft einatmet. Allergien oder Entzündungen in der Lunge sind mögliche Folgen. Hinzu kommt, dass die Glas- und Keramikindustrie vor allem mit mineralischem Staub zu tun hat, der je nach Zusammensetzung zu ernststen Gesundheitsschäden führen kann. Daher ist es sehr wichtig, die Luft am Arbeitsplatz immer rein zu halten.

Kann das falsche Verhalten auch wirtschaftliche Konsequenzen haben?

Anlagen müssen richtig bedient werden, damit sie funktionieren. Dazu gehört das richtige Einrichten bzw. Heranführen von Erfassungseinrichtungen an die Staubquelle. Wenn teure Absauganlagen den Staub nicht richtig absaugen können, weil sie nicht eingerichtet sind, ist das ärgerlich. Zumal der Ventilator Strom verbraucht.

Was sind die häufigsten Fehler beim Absaugen von Staub?

Paradoxerweise sind es häufig einfache Regeln, die oft nicht beachtet werden. Die

Staubquellen sind nicht ordentlich eingehaust oder die Erfassungselemente befinden sich nicht nah genug an der Staubquelle.

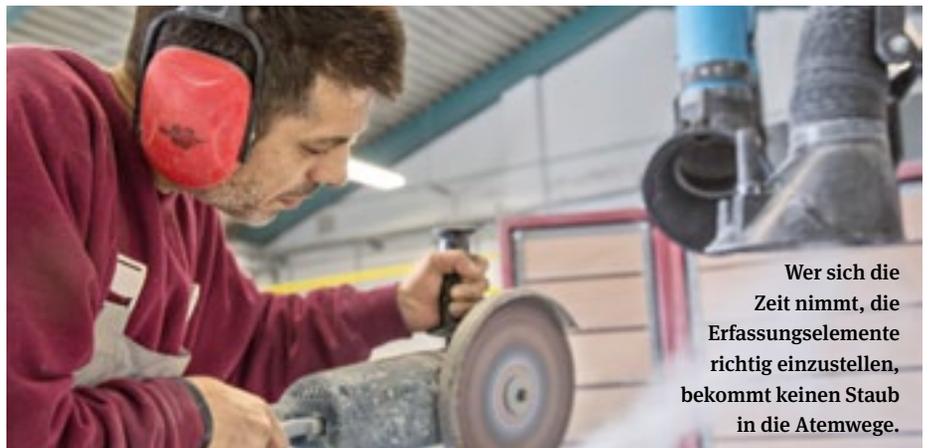
Warum werden die Regeln nicht beachtet?

Weil das Einstellen der Erfassungselemente ein paar Minuten kostet und die Leute zunächst vom Arbeiten abhält. Lässt man das Einrichten bleiben, hat man allerdings hinterher die doppelte Arbeit beim Aufsaugen oder dem nicht zulässigen Zusammenkeh-

ren des verteilten Staubs. Daher lohnt es sich, die kurze Zeit zu investieren, bevor man ans Werk geht.

Info

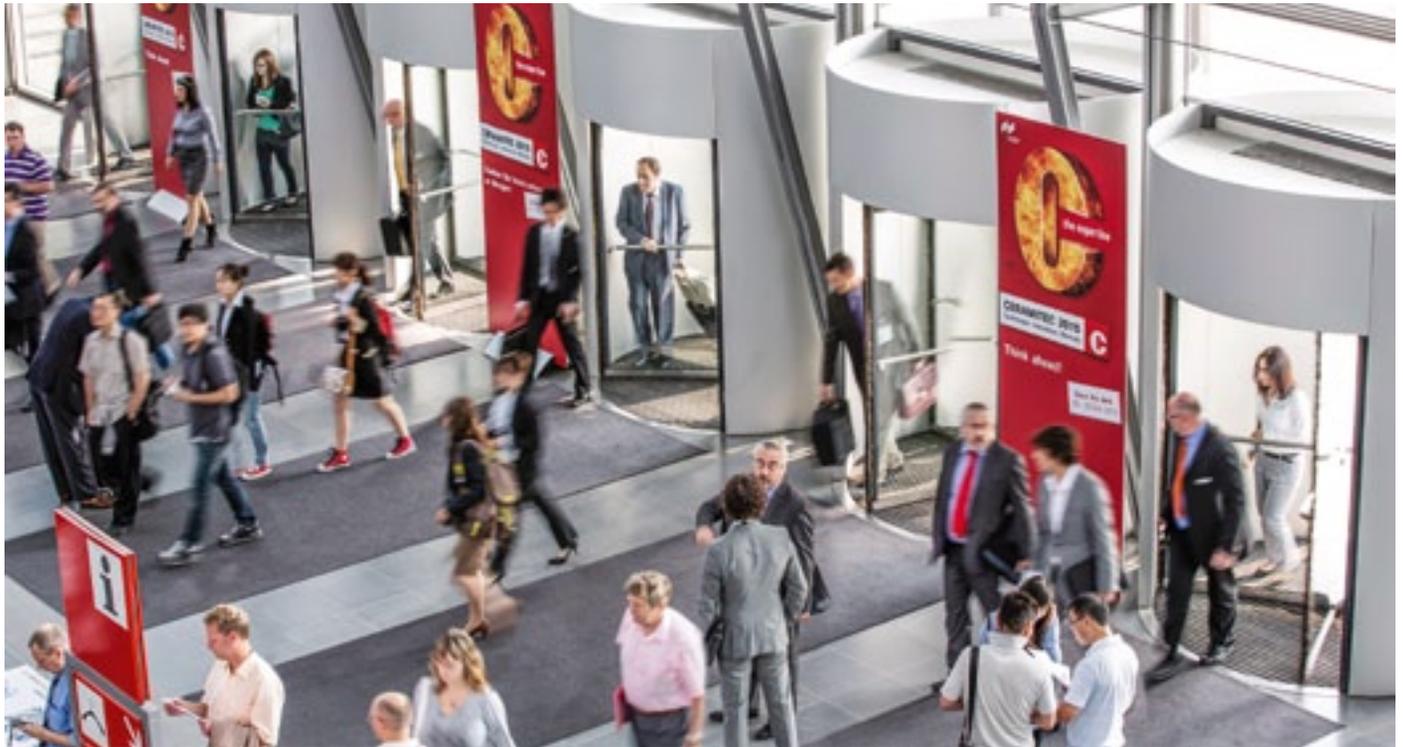
DGUV Information BGI/GUV-I 7006-2 „Absauganlagen einkaufen – aber richtig“: www.dguv.de/publikationen, Suchwort: bgi 7006-2 VBG-Fachwissen „Gib dem Staub keine Chance!“, www.vbg.de, Suchwort: Staub



Wer sich die Zeit nimmt, die Erfassungselemente richtig einzustellen, bekommt keinen Staub in die Atemwege.

Die wichtigsten Regeln auf einen Blick

- Kapseln Sie die Staubquelle oder hausen Sie sie ein. So vermeiden Sie, dass Falsch- bzw. Umgebungsluft angesaugt wird. Außerdem minimieren Sie so Störungen durch Zugluft.
- Saugen Sie den Staub so nahe wie möglich an der Quelle ab. Führen Sie die Erfassungselemente nahe an die Emissionsquelle heran. Wenn das nicht möglich ist, stellen Sie ausreichenden Luftstrom ein. Dies verursacht jedoch auch mehr Energiekosten.
- Achten Sie darauf, dass keine Mitarbeiter im Schadstoffstrom zwischen Emissionsquelle und Absaugvorrichtung sind.
- Nutzen Sie die Eigenbewegung der Staubteilchen aus. Staubteilchen erhalten manchmal zusätzliche Bewegungsenergie, zum Beispiel durch schnell laufende Werkzeuge. Beachten Sie dies bei der Anordnung der Erfassungselemente.
- Verteilen Sie die Luftgeschwindigkeit in der Ansaugzone gleichmäßig. Beim Absaugen größerer Bereiche mit unterschiedlichen Entfernungen zu den Staubquellen beachten Sie die Grundsätze der Strömungstechnik.



Vom 20. bis 23. Oktober findet die Messe Ceramitec auch in diesem Jahr wieder in München statt.

Messe

Ceramitec

Auf der internationalen Messe Ceramitec treffen sich Branchenvertreter der keramischen Industrie. Die VBG ist auch in diesem Jahr wieder mit einem Stand präsent.

Vom 20. bis 23. Oktober können sich Hersteller, Zulieferer und Wissenschaftler aus dem Bereich der keramischen Industrie im Rahmen der Ceramitec austauschen und vernetzen. Die Aussteller repräsentieren alle Aspekte der Wertschöpfungskette der Keramikindustrie. Vorträge von Branchenexperten und Podiumsdiskussionen bilden das Rahmenprogramm zur Messe. Die Ceramitec bietet eine Plattform für führende Branchenvertreter der Keramikindustrie und für internationales Fachpublikum. Bei der letzten Ceramitec im Jahr 2012 trafen sich insgesamt 16.773 Fachbesucher und 613 ausstellende Unternehmen aus 42 Ländern. Die VBG nutzt auch bei der diesjährigen Ceramitec die Möglichkeit, direkt mit Herstellern in Kontakt zu treten und über Unfallverhütung und Arbeitssicherheit zu informieren. Schwerpunkt in diesem Jahr wird das Thema Staub sein.

Der Stand der VBG befindet sich in Halle B1, Stand-Nr. 329/430, auf dem Münchener Messegelände. Unternehmer können sich hier mit den Experten der VBG darüber austauschen, wie Arbeitsplätze in der keramischen Industrie in Zukunft noch sicherer gestaltet werden können.

Info
www.ceramitec.de

Branchentreffen

Würzburger Forum

Beim zehnten Würzburger VBG-Forum treffen sich am 16. Oktober 2015 Branchenvertreter der keramischen und Glas-Industrie im Vogel Convention Center, um sich über den Umgang mit Risiken am Arbeitsplatz auszutauschen. Das Schwerpunktthema lautet: „Prävention braucht einen langen Atem“. Auch in diesem Jahr sind zahlreiche Experten als Referenten zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eingeladen.

Info
www.vbg.de/wuerzburger-forum

Impressum

Herausgeber: VBG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, www.vbg.de
 Verantwortlich für den Inhalt (i.S.d.P.):
 Dr. Andreas Weber
 Produkt-Nr.: 01-05-5274-3
www.vbg.de/certo